

STATUTEN
der
Stiftung dryGrow
(dryGrow Foundation)

VADUZ

Art. 1. Name, Sitz, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Dauer

1 Unter dem Namen

Stiftung dryGrow (dryGrow Foundation)

besteht eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 552 § 1ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz.

2 Alle Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung, die Verwaltung und den Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen liechtensteinischem Recht.

3 Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Vaduz.

4 Die Dauer der Stiftung ist unbefristet und unwiderruflich.

Art. 2. Stiftungsvermögen

5 Das Stiftungsvermögen setzt sich aus folgenden Vermögensbestandteilen zusammen:

- a. Zugesichertes Stiftungsvermögen
Das Stiftungsvermögen, das der Stifter anlässlich der Stiftungserrichtung der Stiftung widmete, beträgt CHF 100'000.00 (Schweizer Franken Einhunderttausend).
- b. Vermögenszuwendungen
Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Widmung Dritter (Zustiftung) vermehrt werden.
- c. Stiftungserfolg
Der Stiftungserfolg setzt sich zusammen aus den Stiftungserträgen und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten, reduziert um die nicht realisierten Kapitalverluste ("Vorsichtsprinzip") sowie sämtliche im Rahmen der Stiftungsverwaltung anfallenden Aufwendungen.

Art. 3. Zweck

6 Der Stiftungszweck ist die Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung in den Trockengebieten der Welt, erzielt durch den Ein-

satz von Pflanzen und Tiergemeinschaften mit insgesamt hoher Wassernutzungseffizienz.

- 7 Der Stiftungszweck soll insbesondere realisiert werden durch:
- a. Erzeugung und Bereitstellung von gesundem Pflanzmaterial und dessen Multiplikation. Ausbildung zur Bodenvorbereitung und Verbesserung, Bewirtschaftung und Pflege der Pflanzungen. Erarbeitung von effektiven Erntemethoden von Hand oder maschinell.
 - b. Unterstützungsleistungen zur konkreten Erarbeitung eines Futterplans, abgestimmt auf die vorhandenen Weiden und Erntepflanzen und die Zielsetzung der Tierhaltung.
 - c. (Er)Forschung von Selektion und Aufzucht geeigneter Pflanzen und effizienter technischer Verfahren in Zusammenarbeit mit:
 - Universitäten und Instituten;
 - Zielgemeinschaften, und Bauern aus aller Welt
 - d. Anwendung agrarökologischer Prinzipien zur Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens und der Gesundheit der Pflanzen, Tiere und Menschen. Unter anderem von Einsatz von natürlichen Düngern, Remineralisierung des Bodens und Mykorrhizen, um damit den Einsatz chemischer Düngemittel und Pestiziden überflüssig zu machen
 - e. Publizistische und politische Massnahmen um die Optimierung der Agrarwirtschaft in Trockengebieten der Öffentlichkeit ins Bewusstsein zu rufen.
- 8 Der Zweck der Stiftung ist unwiderruflich.

Art. 4. Genuss- und Informationsansprüche von Begünstigten

- 9 Die Stiftung kennt keine Begünstigte mit Genuss- oder Informationsansprüchen.
- 10 Die Stiftung fördert den Stiftungszweck direkt durch operative, zweckdienliche Massnahmen.

Art. 5. Organe

- 11 Die Organe der Stiftung sind:
- a. Der Stiftungsrat (Art. 6)
 - b. Die Revisionsstelle (Art. 7)
- 12 Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes weitere Organe vorsehen. Die Ernennung weiterer Organe bedarf der Änderung der Statuten.
- 13 Die Organe, deren Vertreter und Beauftragte sind für ihre Tätigkeiten angemessen zu honorieren.

Art. 6. Stiftungsrat

- 14 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. In seine Kompetenz fallen alle Rechte und Befugnisse, die gemäss Gesetz dem obersten Organ von Verbandspersonen zustehen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 15 Der Stiftungsrat verwaltet und vertritt die Stiftung und sorgt entsprechend den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat ein schriftliches Anlagereglement erstellen.
- 16 Der Stiftungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, wobei mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates den Erfordernissen von Art. 180a PGR entsprechen muss. Sind mehrere Stiftungsratsmitglieder bestellt, so hat der Stiftungsrat sich nach Errichtung der Stiftung zu konstituieren und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates zu bestellen. Über die Wahl von weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates, die Ersatzwahl bei Demission, Handlungsunfähigkeit oder Tod eines Mitgliedes kann der Stiftungsrat ein Reglement erlassen. Liegt kein entsprechendes Reglement vor, treffen die verbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl. Mitglieder des Stiftungsrates können zudem durch die Mehrheit der übrigen Mitglieder abberufen werden. Ist kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden, so kann der Repräsentant (Art. 10) der Stiftung die Ersatzwahl vornehmen oder einen Antrag auf Neubestellung des Stiftungsrates beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht einbringen.

- 17 Natürliche Personen, die sich durch ihre Eigenschaft als Begünstigter oder Beauftragter der Stiftung in einem Interessenskonflikt befinden, können grundsätzlich nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 18 Der Stiftungsrat kann in einem Reglement die Organisation der Stiftung festlegen und besondere Regelungen über die Zeichnungsrechte seiner Mitglieder, über die Abhaltung, die Anwesenheitserfordernisse und den Verlauf von Stiftungsratssitzungen sowie über die Art und Weise seiner Beschlussfassung bestimmen.
- 19 Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen auch binnen kürzerer Frist, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zur Stiftungsratssitzung einzuladen. In besonderen Fällen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann sich zum Versand der Einladungen auch der elektronischen Medien bedienen.
- 20 Sind mehrere Stiftungsratsmitglieder bestellt, so fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten oder in Reglementen nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Stiftungsrat nur aus zwei Mitgliedern, so hat er seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.
- 21 Beschlüsse des Stiftungsrates können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.
- 22 Der Stiftungsrat kann Bevollmächtigte bestellen und abberufen und deren Auftrag und Zeichnungsrechte bestimmen.
- 23 Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Art. 7. Revisionsstelle

- 24 Als Revisionsstelle ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

- 25 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, auf Übereinstimmung mit den vom Stiftungsrat gemäss Art. 8 Abs. 2 erlassenen besonderen Reglementen sowie die Einhaltung des Anlagereglements. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Revisionsstelle dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Art. 8. Geschäftsjahr und Jahresrechnung

- 26 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.
- 27 Für die Rechnungslegung der Stiftung gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Statuten und subsidiär die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Ergänzend kann der Stiftungsrat besondere Reglemente erlassen.
- 28 Der Ausweis des Stiftungsvermögens in der Jahresrechnung erfolgt entsprechend der Gliederung gemäss Art. 2, wobei die kumulierten Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen bei den jeweiligen Vermögensbestandteilen offen in Abzug zu bringen sind ("Brutto-Prinzip").
- 29 Binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung im Sinne der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu erstellen und zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluss enthält Feststellungen über die im Laufe des Geschäftsjahres eingegangenen Vermögenszuwendungen (Art. 2/Vermögenszuwendungen), über Art, Höhe und den Zeitpunkt der im Laufe des Geschäftsjahres getätigten Ausschüttungen und über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- 30 Zusammen mit der revidierten Jahresrechnung sind die Vermögenswidmungen an die Stiftung einerseits sowie ihre Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken andererseits der Steuerverwaltung offenzulegen.

Art. 9. Begünstigte

- 31 Die Stiftung kennt keine Begünstigte.
- 32 Die Verwendung des Ertrags und Kapitals des Stiftungsvermögens erfolgt durch Zahlung von Kosten von Massnahmen zur Erreichung des Zwecks durch Beschluss des Stiftungsrates. Im Falle einer Auflösung darf das verbleibende Stiftungsvermögen ausschliesslich ge-

mäss Zweck verteilt werden. Ein Rückfall des Vermögens an den wirtschaftlichen Stifter oder dessen Erben ist ausgeschlossen.

Art. 10. Repräsentant

33 Der Stiftungsrat kann den Repräsentanten bei gleichzeitiger Bestellung eines Ersatzes abberufen.

Art. 11. Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Statuten, Beistatuten und Reglemente

34 Der Stiftungsrat hat das Recht, die Organisation der Stiftung zu ändern, wenn dies die Erhaltung des Vermögens oder die Erfüllung des Zweckes der Stiftung erfordert. Im Falle der Unerreichbarkeit des Zweckes der Stiftung hat der Stiftungsrat das Recht, die Statuten der Stiftung aufzuheben, ganz oder teilweise abzuändern oder zu ergänzen.

35 Die Beistatuten und allfällige Reglemente der Stiftung können vom Stiftungsrat im Rahmen seiner statutarischen Befugnisse aufgehoben, ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Entsprechende Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit im Stiftungsrat und dürfen dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht zuwiderlaufen. Des Weiteren sind die Art. 3 und Art. 9 Abs. 2 der Statuten unabänderlich.

Art. 12. Aufhebung, Sitzverlegung und Strukturanpassung

36 Die Aufhebung der Stiftung erfolgt aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen.

37 Im Falle wesentlicher Beeinträchtigung von Interessen der Stiftung oder von Begünstigten, sei es durch Änderungen in- oder ausländischer Rechtsvorschriften oder aus anderen Gründen, kann der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit folgende Massnahmen treffen:

- a. Sitzverlegung der Stiftung ins Ausland
- b. Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine andere oder neue rechtliche Struktur
- c. Ausschüttung des Stiftungsvermögens an Stiftungsbegünstigte; sind solche nicht vorhanden, an gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland.

- 38 Beschlüsse des Stiftungsrates im Sinne dieses Absatzes bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 13. Gerichtsstand

- 39 Über alle Streitigkeiten aus den durch die Stiftung, ihren Statuten oder Richtlinien begründeten Rechtsverhältnissen entscheiden die ordentlichen Gerichte mit Sitz in Vaduz.

Vaduz, 16. März 2015
RZ/libu



Echtheit der Unterschrift(en) von
Herrn lic.iur. Renzo Zanolari, geb. am 27.04.1974

amtlich beglaubigt.
Amt für Justiz
Vaduz, den 17.03.2015

[Handwritten signature]
Marco Hassler



Der Stiftungsrat:

[Handwritten signature]

Rolf Herter, lic.iur.

[Handwritten signature]

Renzo Zanolari, lic.iur.

[Handwritten signature]

Anton Daniel Wyss